

247

Dornbirner Gemeindeblatt.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Nr. 28.

Sonntag, 10. Juli.

1870

Kundmachungen.

Wie bekannt, wird künftigen Donnerstag hierorts die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinde Dornbirn zum Vorarlberger Landtag statt haben.

Bei dem Umstande, daß die Zahl der Wahlberechtigten sehr groß (über 1200) ist und die Betheiligung an diesem wichtigen Wahlakte eine sehr lebhaftere werden dürfte, hält die Gemeindevorsteherung für angemessen, über den Wahlvorgang das Wissenswertheste zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zum Wahlorte ist der große Saal im ersten Stocke des Gemeindehauses bestimmt.

In den Wahlsaal haben nur Diejenigen Zutritt, welche mit Wahlkarte versehen sind; die Saalthüre wird deshalb überwacht werden.

Die Wähler wissen aus den Wahlkarten, daß der Beginn der Wahlhandlung auf 9 Uhr Morgens angesetzt ist, und die Wähler haben sich um diese Stunde im Wahlsaale einzufinden.

Zur festgesetzten Stunde (9 Uhr) beginnt, ohne Rücksicht darauf, ob viel oder wenig Wähler zugegen sind, die Wahlhandlung damit, daß die sieben Kommissionsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

Dann schreitet man zur Abstimmung selbst.

Zuerst geben die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen ab.

Ist dies geschehen, so werden die übrigen Wähler zum Wählen aufgerufen, und zwar genau in der Ordnung, in welcher sie (vom Höchstbesteuerten abwärts), in der Wählerliste eingetragen sind; die Ziffer auf der Wahlkarte sagt jedem, als wie vielster er zum Aufrufe kommt.

Wer zur Abstimmung aufgerufen wird, hat vor die Wahlkommission zu treten, seine Wahlkarte abzugeben, und der Kommission jene Person mündlich zu nennen, welche nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Wer als Bevollmächtigter oder Vertreter für Jemand andern stimmen will, muß die Wahlkarte der vertretenen Parthei gleichfalls beibringen.

Wer beim Aufrufe seines Namens nicht gleich zugegen war, muß